

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Haldenwiesen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen hat am 25.03.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haldenwiesen“ und die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom Büro **mquad-rat** vom 25.03.2019 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Im Gewann Haldenwiesen bietet sich die Möglichkeit, durch eine Verlängerung der Bergstraße in nordwestlicher Richtung zeitnah eine kleinere Anzahl an Bauplätzen zur Befriedigung des Bedarfs an Wohnbauland zu erschließen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung geschaffen werden.

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13b BauGB)

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Neidlingen, den 08. April 2019



Klaus Däschler
Bürgermeister